

## Krieg als „höhere Gewalt“.

Von

Karl Kellermann.

Nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages leisten die am Weltpostverein beteiligten Postverwaltungen im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Postsendungen, die bei der Beförderung infolge „höherer Gewalt“ eintreten, keinerlei Schadenersatz. Das deutsche Postgesetz vertritt den gleichen Standpunkt. Eine genaue Definition des Begriffes „höhere Gewalt“ (vis major) ist dagegen nirgends gegeben; welche Fälle als „höhere Gewalt“ anzusehen seien, sagen die Bestimmungen nicht. Die Ausführungen des deutschen Postgesetzes bezeichnen die „höhere Gewalt“ als ein Ereignis, „welches nicht nur nicht vermieden ist, sondern welches selbst bei Anstrengung aller Kräfte nicht hat abgewendet werden können, dem menschliche Kräfte überhaupt nicht zu widerstehen vermögen (cui humana infirmitas resistere non potest)“, wie z. B. die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses. Es wird indessen hervorgehoben, daß der Ausdruck „höhere Gewalt“ kein absoluter Begriff sei; es kann vielmehr dasselbe Ereignis, je nachdem es hätte vermieden werden können oder nicht, z. B. ein Erdbeben, bald als vis major angesehen, bald dem Täter als Verschulden zugerechnet werden.

Nun hat, wie die „L'Union Postale“, das amtliche Organ des Weltpostvereins, mitteilt, das Internationale Büro des Weltpostvereins in Bern auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes die Postverwaltungen Europas und die von Ägypten telegraphisch um Neußerung darüber ersucht, ob sie den Krieg hinsichtlich der Haftpflicht beim Verlust von Einschreibsendungen und Wertbrieffen sowie von Kästchen mit Wertangabe als einen Fall höherer Gewalt ansehen. Auf diese Frage haben 22 Postverwaltungen, darunter Deutschland und seine Verbündeten, bejahend geantwortet. Frankreich hat seiner bejahenden Standpunkt dahin eingeschränkt, daß es sich vorbehält, in geeigneten Fällen die Ersatzfrage nachträglich zugunsten des Auftraggebers zu regeln.

Die Schweiz betrachtet den Krieg als einen Fall höherer Gewalt in dem Sinne, daß, wenn die verantwortliche fremde Verwaltung im Falle des Verlustes, der Verabreichung oder der Beschädigung einer Postsendung aus der Schweiz nach dem Auslande die Zahlung des Ersatzbetrages ablehnt, sie sich ebenfalls von der Ersatzverbindlichkeit gegenüber dem Aufgeber als befreit ansieht. Luzern hat erklärt, daß es den Krieg im vorliegenden Falle nicht als höhere Gewalt betrachte. Diesen Standpunkt nimmt auch Rußland ein, es behält sich aber eine Prüfung darüber vor, ob nach Lage des Einzelfalles der Grundsatz der „höheren Gewalt“ Anwendung finden kann.

Wie sich der Postträger England, zu dieser wichtigen Frage stellt, ist nicht bekannt; es erscheint jedoch von ganz besonderem Interesse zu wissen, daß sich zunächst England weise in Schweigen hüllt. Die Gründe hierfür sind klar!